

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 28.04.2015
BV-0030/2015
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	

Datum:	08.04.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	01.06.2015							
Ortschaftsrat Barleben	11.06.2015							
Hauptausschuss	18.06.2015							
Gemeinderat	25.06.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:
Benennung einer Straße

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die im Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ in der Ortschaft Barleben vorgesehene Straße von der Einmündung der Straße Backhausbreite bis zur Einmündung Dahlenwarsleber Straße, Planstraße A, sowie der Zufahrten, Wege A – C, und des Stichweges Planstraße C als „Notre-Dame-d’Oè-Straße“ zu benennen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Benennung von Straßen steht der Gemeinde als weisungsfreie Angelegenheit gem. § 2 Abs. 2 KVG LSA zu. Zuständig für die Benennung ist nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA der Gemeinderat.

Zweck der Benennung einer Straße ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürger und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Um diese Ordnungs- und Erschließungsfunktion für das geplante Wohngebiet „Schinderwuhne Süd“ erfüllen zu können, wird in Abstimmung mit dem Ordnungsamt eine Benennung von 2 Straßen empfohlen.

Bei den in der Vorentwurfsfassung der Satzung der Gemeinde Barleben über den im Bebauungsplan Nr. 31 bezeichneten Wegen A bis C handelt es sich lediglich um Grundstückszufahrten, die der Planstraße A ebenso zuzuordnen sind, wie der kleine Stichweg zur Schinderwuhne, Planstraße C. Die Planstraße A beginnt an der Anbindung zur Straße „An der Backhausbreite“ und endet an der Einmündung Dahlenwarsleber Straße (Verlauf der Straße siehe Anlage).

Grundlage für die Benennung dieser Straße ist der gemeinsame Antrag der Fraktionen FDP, SPD und LUB des Gemeinderates (AN 001/2015/1). Hiernach sollen als Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit den Partnergemeinden die Straßen Namen dieser Gemeinden erhalten.

Die Gemeinde Notre-Dame-d'Oé hat bereits in einem Wohngebiet eine Straße nach unserer Gemeinde benannt. Dem Vorschlag der Fraktionen folgend wird vorgeschlagen, die Planstraße A mit den Zufahrten und dem Stichweg nach dieser Gemeinde zu benennen.

In der Regel ist die Schreibweise von Straßennamen mit einem Ortsbezug so, dass der Ort mit der Endung „er“ endet und dann „Straße“ angefügt wird. Auf Grund der schwierigen Schreibweise und Aussprache durch den Anhang dieser Endung wird empfohlen von dieser Regel abzuweichen und die Straße

Notre-Dame-d'Oè-Straße

zu benennen.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00 €
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbe-	

		zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Anlagen

Auszug aus dem Bebauungsplan mit Kennzeichnung des voraussichtlichen Straßenverlaufs